

Datum
06.07.2004

Deklarationspflichtige Stoffe nach VDA 232-101 und Gefahrstoffverordnung 76/769/EWG

... alle Stoffe, die für unser Produkt relevant sind, liegen unterhalb der Deklarationspflicht nach VDA. Ausnahme für unser Standardmaterial bilden, die unter Punkt 71 angegebenen Polybromierte Terphenyle, der Wert liegt hier bei <10%, als genaue Stoffbezeichnung sei TBBA genannt.

Da uns diese Fragestellung bekannt war, können wir Ihnen heute schon halogenfreies Material anbieten, welches unter der Bezeichnung HF 541 läuft.

Bzgl. des Punktes 53, Mineralfasern, künstlich oder natürlich, ist aufgrund der Staubpartikelgröße (>10µm) für Harz- und Glasstaub eine Gesundheitsgefährdung nicht gegeben, d.h. diese Stäube sind nicht Aveolen-gängig (Lungen-gängig).

Wir können Ihnen ebenfalls bestätigen, daß gemäß der Gefahrstoffverordnung EU-Richtlinien 76/769/EWG die Stoffe Pentabromidphenylether und Octobromidphenylether (Flammschutzmittel) nicht in unseren Produkten enthalten sind. ...

Mit freundlichen Grüßen
Polyclad Europe GmbH